

durch kommt das Gericht, wenn sonstige Beweise fehlen, in die Lage, sich für die Richtigkeit der Darstellung des einen oder des anderen zu entscheiden, und ein sog. Beweisnotstand ist kaum mehr denkbar.

Der Verzicht auf die Beweislastregel bedeutet also keineswegs einen Verzicht auf die Aktivität der Parteien, er bringt keinen „inquisitorischen“ Zug in den neuen Zivilprozeß, sondern er erfordert im Gegenteil höchste Aktivität und intensive Mitwirkung der Prozeßparteien, die allerdings nicht durch Ordnungsstrafen oder Vorführungsmaßnahmen erzwungen werden können. Teilweise oder gar völlige Inaktivität einer Prozeßpartei erschwert die Findung einer richtigen Entscheidung. Im neuen Zivilprozeß darf man sich nicht auf die Konservierung alter, im Absterben begriffener Bewußtseinsrückstände<sup>6</sup> einstellen und deswegen für die imher seltener werdenden Fälle der Inaktivität zu bürgerlichen Prozeßformen in Form einer Beweislastregel zurückkehren. Es kann nicht Sache eines sozialistischen Gerichts sein, sich mit dem inaktiven Verhalten einer Prozeßpartei einfach abzufinden. Es gehört zu der erzieherischen Aufgabe der Zivilgerichtsbarkeit, die Aktivität der Prozeßparteien — beginnend bei dem vorbereitenden Verfahren — in jeder Hinsicht anzuregen und sie dazu anzuleiten, daß sie bei der Wahrung ihrer prozessualen Rechte „gewissenhaft“<sup>7</sup> vorgehen. Zu einer gewissenhaften Prozeßführung gehört es, alle Tatsachen und Umstände anzuführen, die der umfassenden, völligen Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind und daher Gegenstand der Beweisaufnahme sein müssen.

Gelingt es in der Hauptverhandlung ausnahmsweise — infolge mangelnder Aktivität einer Prozeßpartei oder aus anderen Gründen — nicht, ein vollständiges Bild über die tatsächlichen und ideologischen Zusammenhänge zu gewinnen, so muß auch diese — allerdings sehr unerfreuliche Tatsache — vom Gericht gewürdigt werden, ohne daß dafür eine allgemeine formale Regel aufgestellt werden kann. Soweit das materielle Recht nicht in Form einer gesetzlichen Vermutung einen Weg zeigt, muß es dem sozialistischen Rechtsbewußtsein des Richters Vorbehalten sein, die Lücke zu schließen und die Konsequenzen für seine Entscheidung daraus zu ziehen. Diese Erwägungen führen dazu, daß die Aufstellung einer Beweislastregel nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich wäre.

Ob das materielle Recht Vermutungen — sie gehören grundsätzlich in das materielle Recht und nicht in das Verfahrensrecht — aufstellen wird, steht noch nicht fest. Soweit solche Vermutungen der allgemeinen Lebenserfahrung und dem sozialistischen Rechtsbewußtsein entsprechen, ist gegen sie nichts einzuwenden. Eine solche Vermutung bedeutet zunächst, daß der „vermutete“ Sachverhalt nachzuprüfen ist, wenn im konkreten Fall Anlaß dafür besteht, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Daraus ergibt sich auch, daß der Terminus „Präsumtion der Unschuld“ des noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten nicht glücklich gewählt ist, da im Strafprozeß immer Anlaß besteht, an der Richtigkeit dieser „Vermutung“ sogar erheblich zu zweifeln; denn sonst wäre ja keine Anklage erhoben worden. Etwas zu „vermuten“, was der Lebenserfahrung nach äußerst unwahrscheinlich ist, ist sprachlich und logisch nicht empfehlenswert.

Die Anregung zur Überprüfung der Richtigkeit einer gesetzlichen Vermutung kann von den Prozeßparteien oder dem mitwirkenden Staatsanwalt ausgehen, sie kann aber auch aus eigener Initiative des Gerichts erfolgen. Das ergibt sich aus dem Wesen des sozialistischen Zivilprozesses. Bleiben nach der Überprüfung ausnahmsweise dennoch Zweifel, so siegt die in der gesetzlichen Vermutung verkörperte Lebenserfahrung, das in der gesetzlichen Vermutung zum Ausdruck

<sup>6</sup> vgl. hierzu Art. 18 der Grundsätze des sowjetischen Zivilprozeßverfahrens, Staat und Recht 1960, Heft 9, S. 1587.

kommende sozialistische Rechtsbewußtsein der Werktätigen.

#### Beweiswürdigung und richterliche Überzeugung

Auch bei der Beweiswürdigung ist der Bruch mit den alten, bürgerlichen Vorstellungen unerlässlich. Die Gefahr, daß diese alten Vorstellungen zu einem Rückfall in bürgerliche Subjektivismen führen, ist hier besonders groß.

Der die bürgerliche Prozeßlehre stark beeinflussende Agnostizismus, dessen Kultivierung im Zivilprozeß, wie bereits gesagt, durchaus im Interesse der Spitze der Bourgeoisie gelegen ist, hat nicht nur zur Aufstellung der Beweislastregel geführt, sondern auch einen entscheidenden Einfluß auf die Anschauungen von der Beweiswürdigung ausgeübt. Die bürgerliche Prozeßtheorie<sup>7</sup> vertritt ganz allgemein die Ansicht, daß mit der Beweiswürdigung nur ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann, daß kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse übersehender Mensch mehr zweifeln kann. Entscheidend für die Würdigung der Beweise sind also die Anschauungen des typischen Bourgeois. Was seiner Vernunft richtig zu sein scheint, gilt als wahr. Der philosophische Agnostizismus entspricht unmittelbar dem Klasseninteresse der Bourgeoisie. Gerade die im § 286 der geltenden ZPO fixierte freie Beweiswürdigung, die in ähnlicher Form in den meisten bürgerlichen Zivilverfahren wiederkehrt, wird, wenn sie auch einen relativen Fortschritt gegenüber den Beweisregeln des feudalen Prozesses bedeutet, der Ansatzpunkt zu einer äußerst subjektiven Behandlung der Prozeßergebnisse durch die Gerichte. Da die objektive Wahrheit als nicht zuverlässig erkennbar gilt, tritt an ihre Stelle — abgesehen von den Fällen, in denen man sich offiziell mit der sog. formellen Wahrheit zufriedengibt — die „freie Überzeugung“ des Richters, seine vom bürgerlichen Klassenbewußtsein getragene Ansicht von dem, was wahr oder unwahr ist. Die richterliche Überzeugung ist grundsätzlich unantastbar. Soweit das kassatorische Prinzip, wie z. B. im Revisionsverfahren, gilt, ist diese Unüberprüfbarkeit absolut. Dabei muß von den Fällen der „Verstöße gegen die Denkgesetze“, die das Reichsgericht als Sicherheitsventil herausgearbeitet hatte, abgesehen werden, obwohl nach § 549 ZPO nur die Verletzung eines Reichsgesetzes Revisionsgrund sein sollte. Ein Richter, der gegen die Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verstößt, verletzt damit auch die „Denkgesetze“. Soweit das Appellationsverfahren mit reformatorischem Charakter gilt, wie z. B. im Berufungsverfahren, kann das Rechtsmittelgericht den Beweis wiederholen und seine freie Überzeugung an Stelle der Überzeugung des unteren Richters setzen. Eine eigentliche Auseinandersetzung mit der Würdigung des ersten Richters findet also gleichfalls nicht statt.

Spuren dieser Subjektivismen sind auch in die sozialistische Prozeßwissenschaft eingedrungen. So ist z. B. die einschlägige Monographie Wyschinskis „Theorie der gerichtlichen Beweise“ nicht ganz frei davon. Allerdings befaßt er sich in dieser Beziehung fast ausschließlich mit dem Strafprozeß.

Im sozialistischen Prozeß müssen bei der Beweiswürdigung alle Subjektivismen ausgemerzt werden. Es ist zwar unbestreitbar, daß sich jedes Beweisergebnis in den Köpfen der Richter widerspiegelt und verarbeitet wird. Die Schlußfolgerungen, die aus den manchmal einander widersprechenden Ergebnissen einer Hauptverhandlung zu ziehen sind, sind oft äußerst schwierig. Es ist daher denkbar, daß auch unter Personen, die von dem gleichen sozialistischen Rechtsbewußtsein erfüllt sind, darüber verschiedene Ansichten entstehen können. Das bedeutet jedoch keinen

<sup>7</sup> vgl. Rosenberg, a. a. O., S. 519.